OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350268/10/GS/FE

Datum:
Linz, 14. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des Herrn S.H., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G.L., X, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19.4.2016, GZ: SO-SH-22927-2016 CS, wegen Kürzung der Leistungshilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG),

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 19.4.2016, GZ: SO-SH-22927-2016 CS, hat der Bürgermeister der Stadt Wels hinsichtlich des Beschwerdeführers (Bf) H.S., geboren x, W., X, wie folgt entschieden [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 23.04.2014, Zl. SO-SH-22927-2014, wurde Ihnen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt.

Nun ergeht aufgrund mangelnder Bemühung beim Einsatz der Arbeitskraft nachstehender

SPRUCH

Die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wird wie folgt gekürzt:

a) H.S., geb. x
Mindeststandard für Personen, die alleinstehend sind (§ 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV)

Der oben dargestellte Mindeststandard wird gemäß

§ 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Zeitraum von 01.05.2016 - 31.10.2016 um 457,-- Euro (= 50 % des Mindeststandards) reduziert.

Rechtsgrundlagen:
§§ 7, 11, 13, 27, 31 und 34 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF“

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass bereits mit 23.4.2014 die Mindestsicherung bescheidmäßig um 10 % gekürzt worden sei, da der Bf keine Bewerbungen vorlegen hätte wollen und auch die Beschäftigung bei "Hilfe zur Arbeit" bei der V. nach einem Tag beendet werden hätte müssen. Beim AMS wäre der Bf arbeitsuchend gemeldet. Der Bf müsse allerdings keine Bewerbungen vorlegen. Er habe dort jedoch angegeben, dass er sich intensiv bewerbe. Bei der Beschäftigungsinitiative X wäre eine Stelle für den Bf frei gewesen. Er habe am 7.4.2016 beim AMS angegeben, dass diese jedoch nicht für ihn geeignet sei. Seitens der Behörde wären nun die monatlichen Bewerbungen von Dezember 2015 bis März 2016 überprüft worden. Bei den 42 angeführten Firmen handle es sich um 24 verschiedene Firmen. Diese Firmen wären telefonisch kontaktiert worden. Zwei Firmen hätten noch nicht erreicht werden können und bei einer würden die Bewerbungsdaten nicht archiviert werden. Bei 21 Firmen wäre der belangten Behörde mitgeteilt worden, dass sich der Bf dort nicht beworben habe (bei zwei Firmen wäre die letzte Vormerkung am 4.9.2014 bzw. am 18.11.2014 gewesen). Der Bf habe demnach nachweislich

falsche, nicht durchgeführte Bewerbungen vorgelegt. Auf Grund dieser Tatsache sei kein Bemühen zu erkennen und deshalb werde ab 1.5.2016 die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bis 31.10.2016 um 50 % des Richtsatzes gekürzt. Der Bf befinde sich auf Grund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage. Der dargestellte Mindeststandard werde gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Zeitraum vom 1.5.2016 bis 31.10.2016 um 457 Euro (= 50 % des Mindeststandards) reduziert.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde vom 20.5.2016. Darin wird beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge a) eine mündliche Verhandlung durchführen und b) der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19.4.2016, GZ: SO-SH-22927-2016 CS, ersatzlos beheben; in eventu c) der Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid aufheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde erster Instanz zurückverweisen. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass aus dem angefochtenen Bescheid einerseits nicht eindeutig hervorgehe, von welcher Behörde der Bescheid erlassen worden wäre. So heißt es im zweiten Absatz lediglich: "Nun ergeht auf Grund mangelnder Bemühung beim Einsatz der Arbeitskraft nachstehender Spruch". Auch aus dem Kopf des Bescheides gehe nur hervor, dass der Bescheid von der "Stadt Wels, soziale Hilfen" ausgefertigt worden wäre, die bescheiderlassende Behörde sei jedoch nicht angeführt. Der angefochtene Bescheid entspreche nicht den Anforderungen, die die österreichischen Verfahrensgesetze an Bescheide stellen würden, da aus dem Spruch des Bescheides nicht ersichtlich sei, von welcher Behörde der Bescheid erlassen worden wäre. Der Bescheid sei daher schon aus diesem Grund zu beheben. Ungeachtet dieses Vorbringens werde in der Sache weiters vorgebracht, dass dem Bf die angeblich durch die Behörde erlangten Beweismittel auch nie zur Kenntnis gebracht worden wären, sodass eine wesentliche Verletzung des Rechtes auf Parteiengehör vorläge. Die belangte Behörde stelle in der Begründung des angefochtenen Bescheides einen entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest, ohne darzulegen, auf Grund welcher Beweismittel sie zu diesen Feststellungen gelangt sei. Dennoch werde von der Behörde festgestellt, dass angeblich die monatlichen Bewerbungen vom Dezember 2015 bis März 2016 überprüft worden seien. Der Bf habe keine falschen (nicht durchgeführten) Bewerbungen vorgelegt. Es werde darauf verwiesen, dass aus dem Bescheid nicht hervor gehe, auf welche Beweismittel sich die belangte Behörde bei diesen Feststellungen genau gestützt habe. Hinsichtlich der Begründung, dass bereits mit 23.4.2014 die Mindestsicherung bescheidmäßig um 10 % gekürzt worden sei, werde darauf verwiesen, dass diesbezüglich Umstände vorliegen, die zwei Jahre zurückliegen. Der Bf habe sich im gegenständlichen Zeitraum bei unterschiedlichen Firmen beworben und

diesbezügliche Bewerbungen auch der Behörde nachweislich vorgelegt. Sehr wohl habe sich der Bf bei den angegebenen Firmen beworben. Ob sich die Adressaten der Bewerbungen daran erinnern könnten, sei nicht entscheidungsrelevant. Dem Bf zu unterstellen, falsche, nicht durchgeführte Bewerbungen vorgelegt zu haben, ohne dass konkrete Beweismittel angegeben werden würden und die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt worden wäre, widerspreche den Anforderungen der österreichischen Verfahrensgesetze klar. Die diesbezügliche Schlussfolgerung, der Bf habe kein Bemühen gezeigt, sei Folge dieser unrichtigen Feststellungen und stelle eine reine Mutmaßung dar. Bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und Beachtung der gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht hätte die belangte Behörde feststellen müssen, dass die Voraussetzungen für die Einstellung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht gegeben seien.

I.3. Mit einem beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26.9.2016 eingegangenen Schreiben wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung übermittelt, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zur Entscheidung berufen ist.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11.1.2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. An dieser nahm ein Vertreter der belangten Behörde teil.

Der Rechtsvertreter des Bf übermittelte am Dienstag, den 10.1.2017, um 16:39 Uhr ein Fax an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ), in welchem er mitteilte, dass der Bf an einem grippalen Infekt erkrankt sei und er den Antrag stelle, das LVwG OÖ möge die mündliche Verhandlung vom 11.1.2017 auf einen anderen Termin verlegen. Mit E-Mail vom 10.1.2017, 17:28 Uhr (laut Zustellbestätigung), teilte die erkennende Richterin dem Rechtsvertreter mit, dass die für den nächsten Tag anberaumte Verhandlung um 10:00 Uhr vorerst nicht abberaumt werde. Es werde um Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ersucht. Da bis zu Beginn der Verhandlung weder eine ärztliche Bestätigung noch eine weitere Nachricht vom Beschwerdeführervertreter bei Gericht eingegangen ist, fand die Verhandlung in Abwesenheit des Bf und seines rechtlichen Vertreters statt. Erst mit E-Mail vom 16.1.2017, 16:50 Uhr, teilte der Beschwerdeführervertreter dem Landesverwaltungsgericht mit, dass der Bf im Zusammenhang mit seiner Erkrankung (grippaler Infekt) keinen Arzt aufgesucht habe; er habe die Erkrankung durch Einnahme vorhandener Medikamente und Bettruhe kuriert. Zum Beweis dieses Vorbringens berufe sich der Bf auf seine eigene Einvernahme.

II. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 23.4.2014, GZ: SO-SH-22927-2014 CS, wurde die dem Bf ab 1.3.2014 gewährte Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs um 10 % gekürzt. Der Bf ist beim AMS als arbeitsuchend gemeldet. Er hat dort angegeben, dass er sich sehr intensiv bei Firmen bewirbt. Vom Dezember 2015 bis März 2016 hat der Bf der belangten Behörde Computerausdrucke des AMS von freien Stellenangeboten übermittelt. Es handelt sich dabei um 42 Stellenangebote von 24 verschiedenen Firmen.

Der Vertreter der belangten Behörde hat die 24 verschiedenen Firmen telefonisch kontaktiert. Zwei Firmen davon konnte er telefonisch nicht erreichen und bei einer wird keine Archivierung der Bewerbungsdaten vorgenommen. Von 21 Firmen wurde dem Vertreter der belangten Behörde telefonisch mitgeteilt, dass keine Bewerbung des Bf im verfahrensgegenständlichen Zeitraum vorliegt (bei zwei Firmen lagen Vormerkungen vom 4.9.2014 bzw. 18.11.2014 vor).

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 1.5.2016 – 31.10.2016 auf 50 % des Mindeststandards gekürzt.

Die öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde für den 11.1.2017 anberaumt. Zu dieser wurde der Bf nachweislich ordnungsgemäß geladen.

Mit Fax-Nachricht vom 10.1.2017, 16:39 Uhr, teilte der Rechtsvertreter Dr. G.L. dem erkennenden Gericht mit, dass der Bf an einem grippalen Infekt erkrankt ist und stellte einen Vertagungsantrag.

Mit E-Mail vom 10.1.2017, 17:28 Uhr, teilte die erkennende Richterin dem Rechtsvertreter nachweislich mit, dass die für den Folgetag anberaumte Verhandlung vorerst nicht abberaumt wird. Da vorgebracht wurde, dass der Mandant an einem grippalen Infekt erkrankt ist, wurde um Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ersucht. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.1.2017 erschien weder der Rechtsvertreter noch sein Mandant. Mit Fax-Nachricht vom 16.1.2017, 16:00 Uhr, teilte der Rechtsvertreter dem Gericht mit, dass der Bf im Zusammenhang mit seiner Erkrankung (grippaler Infekt) keinen Arzt aufgesucht hat, er hat die Erkrankung durch Einnahme vorhandener Medikamente und Bettruhe kuriert. Zum Beweis dieses Vorbringens beruft sich der Bf auf seine eigene Einvernahme.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den glaubwürdigen, nachvollziehbaren Angaben des Vertreters der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11.1.2017.

Die im Sachverhalt genannten Computerausdrucke des AMS über freie Stellenangebote bei diversen Firmen liegen im Akt ein. Da es sich dabei lediglich um Computerausdrucke freier Stellenangebote handelt, liefern sie für die erkennende Richterin keinen Beweis dafür, dass der Bf auch tatsächlich eine eigene Bewerbung an die einzelnen Firmen gesandt hat. Nach Zustellung des verfahrensgegenständlichen Kürzungsbescheides übermittelt der Bf der belangten Behörde nunmehr zusätzlich ein an die jeweilige Firma gerichtetes Anschreiben hinsichtlich seiner Bewerbung. Erst ein solches Anschreiben kann als Nachweis für eine abgesandte Bewerbung angesehen werden.

Mit Schreiben vom 1.7.2016 verständigte die belangte Behörde den Bf, zuhanden seines Rechtsvertreters Dr. G.L., nachweislich vom Ergebnis der Beweisaufnahme folgendermaßen:

"... Am 9.6.2016 fand das Parteiengehör mit folgenden Anwesenheiten statt: Herr H.S., Dr. C.L. (Bekannter v. Hr. H.), Fr. H.S. (Dienststellenleiterin), Hr. M.K. (Dienststellenleiter-Stellvertreter) u. Hr. S.C. (Sachbearbeiter) statt.
Sie führten dabei folgendes an: ‚Ich habe mich immer beworben und dies auch unter Zeugen. Meine Bewerbungen habe ich beim X (X Beschäftigungsberatung) durchgeführt, weil ich dort einen Computerzugang hatte bzw. habe. Hr. Ing. O. (lAB-Mitarbeiter) und sein Chef können dies bezeugen. Ich habe sogar meine Bewerbungsmappe mit den Bewerbungslisten dort aufliegen.‘
Am 09.06.2016 wurde seitens der Stadt W Kontakt mit dem Leiter der Fa. X - Hr. Mag. R.S. aufgenommen. Es wurde ihm vorerst der Sachverhalt mitgeteilt, dass Sie ihn und Hr. Ing. O. als Zeugen genannt haben, die bestätigen können, dass Sie sich laufend beworben haben. Hr. Mag. S. war sich vorerst nicht sicher, meinte aber Sie zu kennen.
Laufende Klienten (keine ehemaligen) erhalten bei ihm zur Bestätigung auf ihre Bewerbungen einen Stempel + Kurzzeichen.
Grundsätzlich haben jedoch auch ehemalige Klienten die Möglichkeit die Computer, und damit den Zugang zum AMS-Portal, zu benutzen.
Hr. Mag. S. teilte mit, dass sein Kollege, Hr. Ing. O.G. bis 04.07.2016 in Urlaub ist, er ihn jedoch morgen auf einem Seminar treffe und in dieser Angelegenheit befragen kann und er sich am nächsten Tag melden werde.
Am 10.06.2016 meldete sich Hr. Mag. S. telefonisch und teilte mit, dass er mit Hr. Ing. O. gesprochen habe. Dieser hatte ihm mitgeteilt, dass Sie immer wieder einmal zur Einrichtung (X) kommen und er Ihnen auch immer wieder einmal Stellenlisten ausdruckte. Nachdem Sie aber nicht mehr vom X betreut werden, obliegt das Bewerben bzw. Versenden der Bewerbungen dem Klienten, und es werden diese auch nicht von Mitarbeitern des X begutachtet bzw. bestätigt.

Zusammenfassend kann somit, mit den im beeinspruchten Bescheid bereits angeführten Fakten,
- die Bewerbungen der 4 Monate, Dezember 2015 - März 2016 wurden überprüft
- 42 Firmen waren in den Bewerbungslisten (Dez. 2015 - März 2016) angeführt
- bei den 42 Firmen waren 24 unterschiedliche Firmen
- alle 24 Firmen wurden telefonisch kontaktiert - 2 Firmen konnten nicht erreicht werden
- bei 21 Firmen wurde uns mitgeteilt, dass sich Hr. H. nicht dort beworben hat, bzw. bei 2 Firmen lag die letzte Vormerkung am 04.09.2014 bzw. 18.11.2014 zurück - Hr. H. im überprüften Zeitraum, demnach nachweislich falsche, nicht durchgeführte Bewerbungen vorgelegt hat,

gesagt werden, dass sich keine neue Beweislage und somit auch kein geänderter Sachverhalt ergeben hat.“

Aus diesen Ausführungen geht eindeutig hervor, dass der Bf im verfahrensgegenständlichen Zeitraum nicht mehr vom X betreut wurde. Es wurden ihm lediglich von einem Mitarbeiter gelegentlich Stellenlisten ausgedruckt. Das Bewerben bzw. Versenden der Bewerbungen oblag daher nur dem Bf selbst und wurde nicht von Mitarbeitern des X begutachtet bzw. bestätigt, weshalb diese Personen eine tatsächliche Versendung der Bewerbungen nicht bezeugen können. Vielmehr bekräftigte der Vertreter der belangten Behörde nachvollziehbar in der mündlichen Verhandlung seine telefonischen Erkundigungen. Im Akt liegt auch nachvollziehbar eine detaillierte Liste mit genauen Telefonnummern, Firmenansprechpartnern und korrespondierenden Vermerken ein.

Für die erkennende Richterin liegen daher im verfahrensgegenständlichen Zeitraum keinerlei Nachweise über Stellenbewerbungen bei Firmen seitens des Bf vor.

Der Antrag des Bf auf seine eigene Einvernahme zum Nachweis seines grippalen Infektes wird abgewiesen, da nur eine ärztliche Bestätigung ein geeignetes Mittel ist, ein krankheitsbedingtes Nichterscheinen bei einer anberaumten Verhandlung zu entschuldigen. Dies wurde dem Rechtsvertreter auch am Vortag der anberaumten Verhandlung nachweislich mitgeteilt. Erst mit Fax vom 16.1.2017 teilte der Rechtsvertreter dem erkennenden Gericht mit, dass der Bf keinen Arzt aufgesucht hat.

IV. Rechtsgrundlagen und rechtliche Beurteilung

Die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung setzt nach § 7 Abs. 1 Oö. BMSG die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.
Als Beitrag gelten insbesondere
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 Oö. BMSG

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11 Oö. BMSG
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (z.B. Unterhaltsansprüche), bei deren Erfüllung die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr vom Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Nach § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist gemäß Abs. 2 auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nach Abs. 3 darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die

a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, weiche(r) ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können nach § 11 Abs. 4 stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Im Einzelfall können nach § 11 Abs. 5 Oö. BMSG Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein

nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.
Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und -partner darf gemäß § 11 Abs. 7 durch Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

Zur Verhandlung in Abwesenheit des Bf:

Der Bf brachte zu seinem Vertagungsantrag vor, dass er an einem grippalen Infekt leide. Aus diesem Grund hat sein Rechtsvertreter ihn einen Tag vor der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu entschuldigen versucht. Gleichzeitig wurde dem Rechtsvertreter am Tag vor der Verhandlung mitgeteilt, dass als Nachweis um ein ärztliches Attest ersucht werde und daher vorerst die Verhandlung nicht verschoben wird.

Nach § 19 Abs. 3 AVG, der gemäß § 17 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, hat, wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Das Vorliegen eines der im § 19 Abs. 3 AVG genannten Gründe rechtfertigt das Nichterscheinen des Geladenen.

Das Vorliegen des geltend gemachten Rechtfertigungsgrundes ist von der Behörde von Amts wegen zu erforschen. Nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes befreit der Verfahrensgrundsatz, dass die Verwaltungsbehörde von Amts wegen vorzugehen hat, die Partei nicht von der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen und Verzögerungen des Verfahrens hintanzuhalten. Dieser Mitwirkungspflicht ist der Bf nicht nachgekommen. Zwar hat der Bf durch seinen rechtlichen Vertreter am Vortag der mündlichen Verhandlung dem Gericht bekannt gegeben, dass er zur am nächsten Tag anberaumten Verhandlung nicht erscheinen könne, weil er an einem grippalen Infekt leide. Die erkennende Richterin hat jedoch den Rechtsvertreter umgehend darüber informiert, dass die Verhandlung vorerst nicht abberaumt wird und ein ärztliches Attest vorzulegen ist. Erst fünf Tage nach der mündlichen Verhandlung teilte der Rechtsvertreter der erkennenden Richterin mit, dass eine solche ärztliche Bestätigung nicht vorgelegt werden kann, da der Bf bei keinem Arzt gewesen ist. Auf dem Boden des von ihm geltend gemachten, in seine persönliche Sphäre fallenden Verhinderungsgrundes wäre der Bf aber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gehalten gewesen, das Vorliegen dieses Verhinderungs-

grundes gegenüber der Behörde (hier: dem Gericht) zur Beurteilung im Rahmen des § 19 Abs. 3 AVG glaubhaft zu machen. Durch das Unterlassen der Vorlage der in Rede stehenden Bestätigung hat der Bf seine Mitwirkungspflicht verletzt (VwGH 3.9.2003, 2001/03/0178). Die Verhandlung wurde somit zu Recht in Abwesenheit des Bf durchgeführt.

Zum Einwand, dass die bescheiderlassende Behörde im bekämpften Bescheid nicht ersichtlich sei, wird ausgeführt:

Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 58 Abs. 3 AVG hat jede schriftliche Ausfertigung, insbesondere auch jeder Bescheid, die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß § 18 Abs. 3 AVG genehmigt worden ist.

Der angefochtene Bescheid bezieht sich in seiner Präambel auf einen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 23.4.2014. Der nachfolgende, vom Bf zitierte Satz, der zum Spruchteil überleitet, beginnt mit dem Adverb "nun", was so viel wie "jetzt" bedeutet und daher im Zusammenhang mit dem Einleitungssatz zu lesen ist. Demnach geht daraus hervor, dass der angefochtene Bescheid vom Bürgermeister der Stadt Wels erlassen wurde. Auch die Fertigungsklausel lautet "Für den Bürgermeister".

Aus den angeführten Gründen liegt daher ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Bescheid vor.

Zur Entscheidung in der Sache selbst:

Nach den Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung hat der Bf im Zeitraum Dezember 2015 bis März 2016 keine Stellengesuche an Firmen versandt, obwohl er beim AMS als arbeitsuchend gemeldet war und dort angegeben hat, dass er sich sehr intensiv bewerben werde. Da er somit seine Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise eingesetzt hat, ist er seiner gesetzlichen Bemühungspflicht nicht nachgekommen.
Die vorherige Ermahnung wurde nicht bestritten und ist im Akt durch das Schreiben der belangten Behörde vom 26.1.2015 belegt. Demnach waren dem Bf die rechtlichen Konsequenzen mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft bekannt.

Die belangte Behörde hat daher die dem Bf zuerkannte Mindestsicherung zu Recht entsprechend gekürzt. Der Bf wird darauf hingewiesen, dass die Behörde ohnehin nur von einer vorübergehenden, das heißt auf sechs Monate eingeschränkten, Kürzung Gebrauch gemacht hat.

Zur aufschiebenden Wirkung von eingebrachten Beschwerden wird auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23.9.2014, GZ: LVwG-350078/4/GS/TO/SH, hingewiesen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger